

(9) Der Rektor ist Dienstvorgesetzter der Angehörigen der Akademie.

(10) Der Rektor bestimmt einen Prorektor zu seinem ständigen Vertreter, der im Falle seiner Abwesenheit auch seine Vertretung im Senat übernimmt.

§ 7

Der Senat

(1) Der Senat setzt sich zusammen aus dem Lehrstuhlinhaber, dem wissenschaftlichen Direktor, dem Verwaltungsdirektor und einem vom Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen zu benennenden Vertreter der Fachgruppe Ärzte sowie aus den gemäß § 6 Abs. 4 berufenen Vertretern der Praxis.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen und der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen sind berechtigt, Mitarbeiter des Ministeriums für Gesundheitswesen und des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen mit der Teilnahme an den Senatsitzungen zu beauftragen.

(3) Der Senat hat im wesentlichen folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlußfassung über die Pläne der ärztlichen Fortbildung,
- b) ständige Verbesserung der Methodik der Facharzt- und Fachzahnarztausbildung sowie der Weiterbildung der Apotheker und der anderen im Gesundheitswesen tätigen Hochschulkader,
- c) Durchführung von Habilitationen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen,
- d) Unterbreitung von Vorschlägen an den Minister für Gesundheitswesen zur Neubildung von Lehrstühlen und für die Besetzung der Lehrstühle.

(4) Der Senat ist berechtigt, vor Ablauf der Amtsperiode eines Lehrstuhlinhabers dessen erneute Ernennung für eine weitere Amtsperiode dem Minister für Gesundheitswesen vorzuschlagen.

(5) Der Senat führt in der Regel vierteljährlich ordentliche Sitzungen durch. Die Einladungen erfolgen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung.

(6) Der Senat ist beschlußfähig in jeder ordnungsgemäß einberufenen Sitzung. Die Beschlüsse des Senats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Rektors. Im Falle seiner Abwesenheit die Stimme des von ihm beauftragten Vertreters.

(7) Bei der Behandlung bestimmter Fachfragen oder anderer Probleme, die die Entwicklung der Akademie betreffen, kann der Rektor zu den Sitzungen des Senats weitere Angehörige der medizinischen Intelligenz, andere Vertreter wissenschaftlicher Disziplinen und der demokratischen Öffentlichkeit als Gäste einladen.

(8) Über die Sitzungen des Senats wird ein Protokoll geführt.

• § 8

Ehrensensatoren

(1) Der Senat kann Persönlichkeiten, die sich um das Ansehen der Akademie besonders verdient gemacht haben, die Würde eines Ehrensensors verleihen. Die Verleihung bedarf der Bestätigung durch den Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem

Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen und dem Leiter des zentralen staatlichen Organs, in dessen Bereich der Vorgeschlagene tätig ist.

(2) Die Ehrensensatoren nehmen an besonderen Sitzungen des Senats teil und sind zu allen feierlichen Veranstaltungen der Akademie einzuladen.

§ 9

Die Prorektoren

(1) Dem Rektor stehen für die Durchführung seiner Aufgaben zwei Prorektoren zur Seite.

(2) Die Prorektoren werden vom Rektor vorgeschlagen und vom Senat für die Dauer einer Amtsperiode von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Prorektoren erhalten auf Vorschlag des Rektors durch den Senat bestimmte Aufgabengebiete ständig oder zeitweilig verantwortlich übertragen.

§ 10

Der wissenschaftliche Direktor

(1) Der wissenschaftliche Direktor organisiert im Auftrage des Rektors die Durchführung der ärztlichen Fortbildung. Er ist für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Senats verantwortlich.

(2) Für die Lösung der ihm übertragenen Aufgaben verfügt der wissenschaftliche Direktor über ein Sekretariat und über Arbeitsgruppen, die von wissenschaftlichen Mitarbeitern geleitet werden.

(3) Dem wissenschaftlichen Direktor untersteht die Zentralbibliothek der Akademie.

§ 11

Der Verwaltungsdirektor

Zur Wahrnehmung des Verwaltungs- und Wirtschaftsbetriebes der Akademie ist ein Verwaltungsdirektor tätig,

§ 12

Der Haushaltsbearbeiter

(1) Zur Unterstützung des Rektors als Leiter der Haushaltsorganisation ist ein Haushaltsbearbeiter einzusetzen.

(2) Der Haushaltsbearbeiter hat durch seine Tätigkeit zur Einhaltung der demokratischen Gesetzlichkeit beizutragen, eine strenge Finanzkontrolle bei der Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes und der Verwaltung des Vermögens auszuüben und das Prinzip der strengsten Sparsamkeit allseitig durchzusetzen.

§ 13

Einstellung und Entlassung

(1) Die Einstellung und Entlassung des wissenschaftlichen Direktors, des Verwaltungsdirektors, des Kaderleiters und des Haushaltsbearbeiters erfolgt durch den Rektor nach Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen.

(2) Die wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie die Arbeiter und Angestellten werden durch den Rektor eingestellt und entlassen.